

Verwaltungsgericht Magdeburg  
7. Kammer-  
Breiter Weg 203-206  
39104 Magdeburg

---

Berlin, 13.09.2018

**VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN EINES SYRISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN (AKTENZEICHEN: 7 A 671/16 MD)**

Sehr geehrte Frau Strobach,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 20.09.2017 und bitten die längere Wartezeit in der Beantwortung zu entschuldigen. Amnesty nimmt zu den Fragen im übersandten Beweisbeschluss in der o.g. Verwaltungsstreitsache wie folgt Stellung:

- 1. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass die syrische Regierung und das syrische Militär Personen, die wie der Kläger aus einem vormals durch die Opposition besetzten Gebiet stammen, als Feinde des Regimes angesehen werden und bei der Einreise strengen Kontrollen unterliegen, hierzu festgenommen und oftmals in Haft misshandelt werden.**

Amnesty International vorliegenden Erkenntnissen zufolge , sind Kontrollen, willkürliche Festnahmen und Misshandlungen in Haft durch die syrische Regierung bzw. das Militär seit Beginn der Proteste 2011 weit verbreitet, unabhängig davon, ob eine Person aus einem vormals durch die Opposition besetzten Gebiet stammt. Allein der Vorwurf einer oppositionellen Tätigkeit oder der Teilnahme an Protesten reicht dazu aus.

Diese Einschätzung beruht auf Informationen zur Menschenrechtslage in Syrien, die sich wie folgt darstellt:

Allgemeine Sicherheitslage und humanitäre Situation:

Seit dem Beginn des Bürgerkriegs 2011 in Syrien begehen die Opposition und auch die syrische Regierung sowie ihre jeweiligen Verbündeten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen. Syrische Regierungstruppen und mit ihr verbündete Truppen führen bis heute anhaltende Belagerungen der von der Opposition kontrollierten Gebiete durch. In diesen von der Opposition kontrollierten Gebieten kommt es regelmäßig zu Angriffen der Regierungsarmee auf die Zivilbevölkerung, unter Einsatz verschiedenster Waffen, darunter chemische Waffen und andere international verbotene Waffen.<sup>1</sup> Aus dem im November 2017 von Amnesty International veröffentlichten Bericht *'We leave or we die'* zu Syrien geht hervor, dass die syrische Regierung

---

<sup>1</sup> Annual Amnesty International Report on Syria, 2017/2018.

<https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/syria/report-syria/> .

Zivilisten systematisch den Zugang zu Lebensmitteln und Medikamenten verweigert hat. Dabei setzt die syrische Regierung systematisch auch Hunger als Waffe ein.<sup>2</sup> Die Vereinten Nationen bezeichnen diese Praxis als „starve and surrender tactics“<sup>3</sup>. Im vergangenen Jahr äußerte der UN-Nothilfekordinator, dass die Belagerungs- und Aushungerungspolitik in Syrien mittlerweile „routiniert und systematisch“ verläuft.<sup>4</sup> Diese gezielte Politik macht deutlich, dass die syrische Regierung auch die Zivilbevölkerung in den oppositionellen Gebieten pauschal zu ihren „Feinden“ erklärt. Konkrete Fälle, die dem des Klägers ähneln, werden unten angeführt.

Personen, die aus einem vormals durch die Opposition besetzten Gebiet stammen:

Recherchen von Amnesty International seit Beginn der Krise im Jahr 2011 haben ergeben, dass jeder, der als Regierungsgegner angesehen werden könnte, der Gefahr ausgesetzt ist, willkürlich festgehalten oder Opfer des „Verschwindenlassens“ zu werden und Folter oder anderen Misshandlungen, sowie möglichem Tod in Gewahrsam ausgesetzt zu sein.<sup>5</sup> In Bezug auf das „Verschwindenlassen“, also die Festnahme von Personen durch syrische staatliche Akteure ohne Auskunft über den Verbleib der Person, hat Amnesty International im Bericht *‘Between Prison and the Grave: Enforced Disappearances in Syria’* aus dem Jahr 2015 verschiedene Adressaten dieser Menschenrechtsverletzung beschrieben. Hierunter fallen auch „Menschen, die als illoyal gegenüber der syrischen Regierung gelten“<sup>6</sup>. Dies sind beispielweise „Zivilisten, die in der Nachbarschaft oder in Städten leben, in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen angesiedelt sind“<sup>7</sup>.

Da sich das Dorf Al-Khalidiyah, aus dem der Kläger stammt, in ehemals durch die Opposition besetztem Gebiet befindet, besteht die Gefahr, dass der Kläger bereits aufgrund seiner Herkunft verdächtigt wird, dem oppositionellen Personenkreis anzugehören oder sich in der Vergangenheit an Protesten gegen die Regierung beteiligt zu haben. Die unten geschilderten ähnlichen Fälle geben außerdem Grund zu der Annahme, dass der Kläger bereits bei der Einreise oder an einem anderen Kontrollpunkt aufgrund seiner Herkunft festgenommen oder misshandelt werden könnte.

Im aktuellen Syrienbericht des UNHCR *‘International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update V’* vom 3. November 2017 nimmt das UN-Flüchtlingswerk Stellung zur Rückführung von syrischen Flüchtlingen. Dort heißt es, dass der UNHCR in Anbetracht der gravierenden Verletzungen des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte im anhaltenden bewaffneten Konflikt in Syrien die Flucht von Zivilisten aus Syrien als Fluchtbewegung anerkennt, innerhalb derer die große Mehrheit der syrischen Asylsuchenden des internationalen Flüchtlingsschutzes bedarf, da sie die Kriterien der Flüchtlingsdefinition nach Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Das gelte insbesondere für Personen, die (mutmaßlich) Teil der Opposition sind oder aus Gebieten stammen, die das syrische Regime ebendieser zurechnet. Der Bericht des UNHCR bestätigt die radikale Vorgehensweise des syrischen Militärs, sowie das weite

<sup>2</sup> *‘We leave or we Die’*, Amnesty International Report, London 2017, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-11/Amnesty-Bericht-Syrien-November2017.pdf> .

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> *‘It breaks the Human’*: *Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>6</sup> *‘Between prison and the grave’*: *Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.44. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .

<sup>7</sup> *Without a Trace: Enforced Disappearances in Syria*. UN Human Rights Council Report 2013. S.4 <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/ThematicPaperEDInSyria.pdf> .



Spektrum des verfolgten und gefährdeten Personenkreises.<sup>8</sup> Da das syrische Regime Personen aus oppositionellen Gebieten oder ehemals besetzten Gebieten unter Generalverdacht stellt, sind Zivilisten aus diesen Regionen Berichten zufolge vermehrt Maßnahmen ausgesetzt, die auf die Bestrafung der Zugehörigkeit oder vermuteten Zugehörigkeit zur Opposition zielen: diese beinhalten unter Anderen Verhaftung, Folter, und sexualisierte Gewalt.<sup>9</sup>

#### Festnahmen und Haft:

Jeder, der vermeintlich Kritik an der Regierung äußert, läuft Gefahr, verhaftet und gefoltert oder gar getötet zu werden. Dabei reicht es aus, verdächtigt zu werden, die Regierung abzulehnen etwa durch Leisten medizinischer oder humanitärer Hilfe. Ebenso kann die Verwandtschaft zu gesuchten Personen oder die bloße Anschuldigung, man habe sich regimekritisch geäußert, zu einer Festnahme führen. Auch persönliche oder finanzielle Motive können dabei Grund einer solchen Anschuldigung sein. Den Beschuldigungen wird nicht in ausreichender Weise nachgegangen.<sup>10</sup> Während einige Personen ohne Verfahren verschwinden und ihr Schicksal ungeklärt bleibt, werden andere in unfairen Gerichtsverfahren verurteilt. Ihre Geständnisse werden nicht selten durch Folter erzwungen und sie werden innerhalb weniger Minuten von Militärtribunalen abgeurteilt. Vor allem Männer werden häufig Opfer der syrischen Sicherheitskräfte.<sup>11</sup> Grund dafür ist laut Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) die vermutete Teilnahme von Männern oder Jungen an Aktivitäten, die gegen das Regime gerichtet sind. Dabei werden laut Berichten Festnahmen schon aufgrund der Herkunft aus oppositionellen Gebieten vorgenommen; oftmals an Kontrollpunkten, während Raubzügen durch rückgewonnene Gebiete, Evakuierungen, aber auch im öffentlichen Raum, wie beispielsweise Krankenhäusern, Flughäfen oder Grenzübergängen.<sup>12</sup>

Bereits seit Jahrzehnten dokumentiert Amnesty International, wie die syrische Regierung erzwungenes Verschwinden, willkürliche Verhaftungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Folter gegen tatsächliche oder vermeintliche Regierungskritiker einsetzt. Diese Vorfälle haben sich seit Beginn des bewaffneten Konflikts in Syrien im Jahr 2011 intensiviert.<sup>13</sup> Unter den Tausenden von Menschen, die willkürlich inhaftiert wurden, befinden sich unter Anderem friedliche Aktivisten, Medienschaffende, Mitarbeiter humanitärer Organisationen und Kinder. In Haft werden Gefangene außerdem systematisch gefoltert und misshandelt.<sup>14</sup> Im syrischen Militärgefängnis *Saydnaya* wurden zwischen 2011 und 2015 zwischen 5.000 und 13.000 Menschen außergerichtlich gehängt, wie der Amnesty International Bericht *‘Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya prison, Syria’* aus dem

<sup>8</sup> *‘International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic Update V’*, Bericht des UNHCR, 2017. S.35 f. <http://www.refworld.org/docid/59f365034.html> .

<sup>9</sup> Ebenda, S.37.

<sup>10</sup> *‘It breaks the Human’: Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>11</sup> *‘International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic Update V’*, Bericht des UNHCR, 2017. S.37 f. <http://www.refworld.org/docid/59f365034.html> .

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> *‘It breaks the Human’: Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.5. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>14</sup> Amnesty International Bericht Syrien 2016. <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien> .



Jahr 2017 offenlegt.<sup>15</sup> Die meisten der Getöteten sind Zivilisten, denen Kritik an der Regierung vorgeworfen wurde. Insgesamt sollen seit Beginn des Syrien-Konflikts etwa 17.000 Menschen in syrischen Gefängnissen aufgrund von Folter oder unmenschlichen Bedingungen gestorben sein.<sup>16</sup>

#### Ähnliche Fälle:

Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen haben Fälle, die dem des Klägers ähneln, bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Konfliktes dokumentiert:

- Samer ist **Rechtsanwalt** und wurde im Februar 2012 in der Nähe von Hama verhaftet. Er hatte versucht, humanitäre Güter, vor allem Babynahrung, von Gebieten, die von der Regierung kontrolliert wurden, in Gebiete, die von bewaffneten, nichtstaatlichen Gruppen kontrolliert wurden, zu bringen. Er wurde von einem Gefängnis des Geheimdienstes der Luftwaffe in Hama in ein Gefängnis nach Damaskus verlegt. Dort wurde er **Opfer einer so genannten „Willkommensparty“**, bei der Gefängniswärter die Häftlinge bei der Ankunft brutal verprügeln und misshandeln.<sup>17</sup>
- Turke Ali Al-Saleh, ein Verwaltungsbeamter und Buchhalter einer großen Grundschule in Deir al-Zour, **wurde am 31.12.2013 verhaftet, als er von einem Gebiet, das von der Opposition kontrolliert wird, in ein Regierungsgebiet reiste**. Er fuhr nach Deir al-Zour, um dort seinen Lohn abzuholen. Er war zuvor aus Deir al-Zour geflohen und hatte in Hajin gelebt. Ein entlassener Gefangener berichtete später, dass Al-Saleh von 40 Tagen in Haft an mindestens 30 Tagen **gefoltert wurde**, und in Folge dessen nicht mehr gehen konnte. Ein anderer entlassener Häftling berichtete seiner Familie, dass Al-Saleh in Haft verstorben sei.<sup>18</sup>  
Im Bericht *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria* (2015) hat Amnesty International zusätzlich zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen Personen an Grenzübergängen und Kontrollpunkten der Regierung oder des Militärs verhaftet wurden. Die betroffenen Personen hatten nach ihrem Wiederauftauchen sichtbare körperliche Merkmale von Folter oder anderen Misshandlungen. Viele Inhaftierte sind bis heute verschwunden.<sup>19</sup>
- Human Rights Watch (HRW) berichtete von **zahlreichen Fällen** im Verlauf des Jahres 2011, **in welchen Gewalt von Polizeikräften gegen vermutete Oppositionsgegner ausging**, wie beispielsweise Schläge, Schüsse und gewaltsame Festnahmen. Laut Augenzeugen unterschieden die Sicherheitskräfte bei den Festnahmen nicht, ob es sich bei diesen Personen um tatsächliche Teilnehmer der Proteste oder um unbeteiligte Passanten handelte:  
*“Ich sah, wie fünf Sicherheitsmänner in grünen Uniformen aus einem Taxi stiegen und Anas Aljen, einen Nachbar in seinen Zwanzigern, inhaftierten. Er war auf der Straße vor seinem Haus*

<sup>15</sup> *'Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria'*. Amnesty International Bericht, London 2017, S.6.

<https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/5415/2017/en/> .

<sup>16</sup> *Schwere Folter in syrischen Gefängnissen*, Amnesty International Bericht, 17. August 2016.

<https://www.amnesty.de/2016/8/18/schwere-folter-syrischen-gefaengnissen>

<sup>17</sup> *'It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.22. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>18</sup> *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.46. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .

<sup>19</sup> *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, Kapitel 6, S. 26 ff. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .



und beobachtete die Demonstration an der nächsten Straßenecke. Er trug nur seine Hauskleidung und Flip-Flops. **Er war in keinster Weise in den Protest involviert.** Die Sicherheitsmänner fuhren in einem Taxi vor, dass sie herausließ und davon fuhr. Sie begannen, Anas mit ihren Schlagstöcken zu schlagen. [...] Sie standen in der Mitte der Straße und versuchten, Autos anzuhalten. Zuerst stoppte ein kleiner Bus, und sie schubsten ihn hinein und fuhren davon. Der Fahrer und die anderen Fahrgäste befanden sich noch im Bus. [...]“.<sup>20</sup> HRW berichtet ebenfalls von Todesfällen in Haft. Diese Schilderungen verdeutlichen, dass sowohl Oppositionellen, als auch vermuteten Oppositionellen eine Festnahme und in diesem Rahmen Gewaltanwendung droht.

- Die von HRW geschilderten Vorfälle ereigneten sich unter Anderem in dem **Dorf Al-Khalidiyah**, aus dem der Kläger stammt. Ein Augenzeuge berichtet anlässlich eines Protests von Regimegegnern am 20 Juni 2011: *“Als der Protest der Regimegegner begann, fuhr ein weißer Van vor, in dem ungefähr 14 Personen in Polizeiuniformen und bewaffnet mit Kalaschnikows saßen. Zuerst feuerten sie mit Tränengas, dann begannen sie, zu schießen. Ich war auf dem Dach eines benachbarten Gebäudes. **Sicherheitskräfte inhaftierten alle, die sie auf den Straßen einfangen konnten.** Insgesamt wurden an diesem Tag neun Menschen getötet. Ich habe keinen der Toten selbst gesehen, aber ich habe zwei Freunde, welche die Leichname von der Straße brachten. Einer der Beiden ist ein Sanitäter.“*<sup>21</sup>

Amnesty International weist zusammenfassend darauf hin, dass es für die syrischen Regierungsbehörden keiner stichhaltigen Beweise bedarf, dass eine Person regierungskritisch gesinnt ist. Festnahmen, und somit auch die Gefahr der Misshandlung bis hin zu Folter und Todesgefahr bestehen bereits für Personen, die aus einem der oben genannten Gründe verdächtigt werden, in Verbindung zur Opposition zu stehen.

## 2. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass Festnahmen und Misshandlungen in Homs, wie die, die der Kläger erlebt hat, durch das syrische Militär im Jahr 2011 zur Bekämpfung der Opposition oder vermuteten Opposition erfolgten.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, stellen Festnahmen und Misshandlungen durch das syrische Militär zur Bekämpfung der Opposition oder der vermuteten Opposition keine Ausnahmen in Syrien dar. Der Jahresbericht von Amnesty International aus dem Jahr 2011 bestätigt, dass in Syrien das beschriebene Vorgehen auch schon zu Beginn des Konflikts 2011 Anwendung fand.<sup>22</sup>

Der von Human Rights Watch veröffentlichten Bericht ‚*We Live as in War: Crackdown on Protesters in the Governance of Homs, Syria*‘ von 2011 fokussiert sich auf die Menschenrechtsverletzungen von Sicherheitskräften in Homs im Zeitraum von Mitte April 2011 bis August 2011. Im Bericht heißt es,

<sup>20</sup> ‘*Syria: Rising Toll in Homs*’, HRW Bericht 2011. <https://www.hrw.org/news/2011/07/02/syria-rising-toll-homs> .

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Jahresbericht zu Syrien, Amnesty International 2011.

[https://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/syrien?destination=node%2F2738%3Fcountry%3D%26top%3D%26node\\_type%3Dai%26annual\\_report%26from\\_month%3D0%26from\\_year%3D%26to\\_month%3D0%26to\\_year%3D%26submit\\_x%3D49%26submit\\_y%3D15%26result\\_limit%3D50%26form\\_id%3Dai\\_c](https://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/syrien?destination=node%2F2738%3Fcountry%3D%26top%3D%26node_type%3Dai%26annual_report%26from_month%3D0%26from_year%3D%26to_month%3D0%26to_year%3D%26submit_x%3D49%26submit_y%3D15%26result_limit%3D50%26form_id%3Dai_c)



dass Sicherheitskräfte in dieser Zeit 597 Zivilisten töteten. Damit gilt Homs als Regierungsbezirk, in dem die Rate der Tötungsdelikte am höchsten ist.<sup>23</sup> Zu den gängigen Praktiken zählten das willkürliche und ohne Vorwarnung erfolgende Schießen von Sicherheitskräften auf Protestierende, willkürliche Festnahmen, Verschwindenlassen und Folter.<sup>24</sup> Grundlage des Human Rights Watch Berichts sind Interviews mit mehr als 114 ehemaligen Anwohnern aus Homs sowie 29 Video Interviews mit syrischen Menschenrechtsaktivist\_innen. Aufgrund der oben beschriebenen Praxis der syrischen Regierung, Menschenrechts- und Hilfsorganisationen Zutritt in das Land zu verweigern, war es auch Human Rights Watch nicht möglich, vor Ort zu recherchieren. Basierend auf den Informationen, die durch die zahlreichen Interviews, Videoaufnahmen und weitere Quellen aufgedeckt worden sind, kommt Human Rights Watch jedoch zu der Schlussfolgerung, dass die Gräueltaten der Sicherheitskräfte in Homs Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 des Romstatuts gleichkommen.

Die Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic kommt in ihrem Bericht *'Without a trace: Enforced disappearances in Syria'* vom 19. Dezember 2013 zu dem Schluss, dass die Taktik des erzwungenen Verschwindenlassens bereits in den frühen Tagen der Proteste darauf abzielte, die Opposition zum Schweigen zu bringen und Angehörige und Freunde von Demonstrierenden, Aktivist\_innen und Bloggern zu verängstigen.<sup>25</sup> Laut des Berichts sollten die Festnahmen von Zivilpersonen darauf ausgerichtet sein, die Protestbewegung zu unterdrücken. „Erzwungenes Verschwindenlassen wird benutzt, um Angst zu machen, zu unterdrücken, und über solche Personen Kontrolle zu erlangen, die an Demonstrationen gegen die Regierung teilnehmen [...]“.<sup>26</sup>

Weiterhin sollen Militärkommandanten im Jahr 2011 und Anfang 2012 eine koordinierte Strategie der Massenverhaftung und des erzwungenen Verschwindenlassens verfolgt haben, die auf zivile Demonstranten abzielte.<sup>27</sup> Zudem wurden Männer an Kontrollpunkten verschleppt. Diese Vorfälle ereigneten sich laut Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic und Amnesty International sowohl in Homs als auch in Hama. Dieses Vorgehen wird von der Kommission als systematische und weitreichende Kriegstaktik gegen die Zivilbevölkerung eingestuft, und in Folge als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet. Das Dorf Al-Khalidiyah, aus dem der Kläger stammt, liegt in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Städten Homs und Hama. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die geschilderten Vorfälle und Strategien auch auf das Dorf Al-Khalidiyah erstreckten. Die Erkenntnisse von Amnesty International und anderen Organisationen zeigen, dass die Maßnahmen des syrischen Militärs und anderen Regierungsbehörden, darauf abzielten und abzielen, den Personenkreis der Opposition, sowie Personen, die verdächtigt werden, diesem Personenkreis anzugehören, zu bekämpfen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

<sup>23</sup> *'We Live as in War: Crackdown on Protesters in the Governance of Homs, Syria'*, HRW Bericht, 2011. <https://www.hrw.org/report/2011/11/11/we-live-war/crackdown-protesters-governorate-homs-syria>

<sup>24</sup> Ebenda.

<sup>25</sup> *Without a Trace: Enforced Disappearances in Syria*. UN Human Rights Council Report 2013, II A, S.3. <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColSyria/ThematicPaperEDInSyria.pdf>

<sup>26</sup> <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColSyria/ThematicPaperEDInSyria.pdf>, S.4 Nr.17.

<sup>27</sup> Ebenda.



Ilyas Saliba

Referent ....

